

Erläuterungen zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

1 Wie Mutterschutzzeiten bisher berücksichtigt worden sind.

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt dürfen Arbeitnehmerinnen nach der derzeitigen Regelung nicht mehr beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängern sich die Schutzfristen.

Während der Mutterschutzzeiten hat Ihr Arbeitsverhältnis geruht, Ihre Versicherung in der **VBL**extra hat beitragsfrei fortbestanden. Beiträge mussten in dieser Zeit von Ihrem Arbeitgeber nicht entrichtet werden, allerdings haben Sie auch keine weiteren Anwartschaften erworben.

Aufgrund von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine verbesserte Bewertung der Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes verständigt. Diese Rechtsprechung ist auch bei Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen, die sich zugunsten einer Versicherung in der **VBL**extra von der Pflichtversicherung haben befreien lassen (§ 28 Abs. 1 VBLS).

2 Wie Mutterschutzzeiten künftig bewertet werden.

Bei einer Befreiung von der Pflichtversicherung zugunsten der **VBL**extra sind künftig auch während der Mutterschutzzeiten Beiträge zu leisten. Die **VBL**extra ist vollständig im Kapitaldeckungsverfahren finanziert und kennt –anders als die Pflichtversicherung– keine sozialen Komponenten, über die die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten finanziert werden könnte. Mutterschutzzeiten können wir daher nur dann berücksichtigen, wenn für diese Zeiten entsprechende Beiträge in die **VBL**extra nachgezahlt werden.

Die Höhe der während der Mutterschutzzeit einzuzahlenden Beiträge wird auf der Grundlage eines fiktiven zusatzversicherungspflichtigen Entgelts ermittelt. Dabei wird der Arbeitslohn nach § 21 TVöD/ TV-L oder vergleichbaren tarifvertraglichen Regelungen angesetzt. Wenn die Mutterschutzzeiten noch vor Inkrafttreten des TVöD/TV-L liegen, ist als fiktives zusatzversicherungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn oder die Urlaubsvergütung anzusehen.

3 Warum die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012 schriftlich beantragt werden muss.

Der VBL liegen keine Informationen darüber vor, ob und wann Sie Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zurückgelegt haben. Die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten vor 2012 müssen Sie daher schriftlich beantragen. Danach setzen wir uns mit dem Arbeitgeber in Verbindung, der für Sie während der Mutterschutzzeiten die **VBL**extra durchgeführt hat, und fordern ihn zur Nachentrichtung der Beiträge für diesen Zeitraum auf. Beschäftigte im Tarifgebiet Ost müssen gegebenenfalls ihren Arbeitnehmeranteil am Beitrag nachentrichten. Die Beiträge können steuer- und sozialversicherungspflichtig sein.

Erst ab 2012 führen die Arbeitgeber selbstständig, das heißt ohne einen gesonderten Antrag und Aufforderung seitens der VBL, die Beiträge (ggf. unter Eigenbeteiligung der Wissenschaftlerin) für Mutterschutzzeiten in die **VBL**extra ab.

4 Welche Nachweise wir über Ihre Mutterschutzzeiten benötigen.

Bitte legen Sie uns einen Nachweis vor, aus dem wir taggenau den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt entnehmen können. Ohne Nachweis können wir Ihre Mutterschutzzeiten nicht berücksichtigen.

Geeignete Nachweise sind

- ein Rentenbescheid, eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung mit einem Versicherungsverlauf, in dem Beginn und Ende des Mutterschutzes angegeben sind oder
- ein Nachweis der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Mutterschutzes (zum Beispiel über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld).

Sie können uns aber auch einen geeigneten Nachweis einer anderen Stelle vorlegen, aus dem Beginn und Ende der Mutterschutzfrist hervorgehen.

Hinweis: Senden Sie uns bitte nur Kopien zu.

Tipp: Ein Beispiel, wie Sie Ihre Mutterschutzzeiten im Antrag angeben müssen, finden Sie in der Ausfüllhilfe auf der Rückseite.

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

Nachfolgend haben wir dargestellt, wie Sie Beginn und Ende des Mutterschutzes im Antrag angeben müssen.

In unserem Beispiel wird die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten für zwei Kinder beantragt. Als Nachweis für den Mutterschutz wird ein Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung verwendet, der als Anlage dem gesetzlichen Rentenbescheid beiliegt.

Beginn und Ende des Mutterschutzes sind im Versicherungsverlauf taggenau angegeben. In den meisten Fällen beginnt und endet der Mutterschutz an einem Tag mitten im Monat. Tragen Sie jeweils den Tag in den Antragsvordruck ein, für den erstmals und letztmals der Mutterschutz angegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass Beginn und Ende des Mutterschutzes im Versicherungsverlauf oft nicht in einer Zeile oder direkt untereinander dargestellt sind. Während des Mutterschutzes können noch weitere rentenrechtliche Zeiten ausgewiesen sein, wie in unserem Beispiel die Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung.

Ich beantrage die Einbeziehung folgender Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes:

Mutterschutzzeit vom

Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt

0 5 0 2 2 0 0 4

Tag | Monat | Jahr

bis

Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt

1 3 0 5 2 0 0 4

Tag | Monat | Jahr

Mutterschutzzeit vom

Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt

1 1 1 0 2 0 0 5

Tag | Monat | Jahr

bis

Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt

1 7 0 1 2 0 0 6

Tag | Monat | Jahr

Aus dem Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung

DEÜV	01.01.04-04.02.04	4.782,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
DEÜV	05.02.04-31.03.04			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.04.04-31.10.04			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	01.04.04-13.05.04			Schwangerschaft/ Mutterschutz
DEÜV	01.11.04-30.11.04	1.055,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
	höchstens	1.054,67	EUR	einmalig gezahlt. Entgelt
	01.11.04-30.11.04			Beitragsbemessungsgrenze
	01.12.04-31.12.04			Pflichtbeitragszeit
	01.01.05-31.05.05			für Kindererziehung
DEÜV	01.06.05-10.10.05	7.246,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
	01.06.05-31.10.05			Pflichtbeitragszeit
DEÜV	11.10.05-31.10.05			Schwangerschaft/ Mutterschutz
DEÜV	01.11.05-30.11.05	888,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
	01.11.05-30.11.05			einmalig gezahlt. Entgelt
	01.11.05-30.11.05			Pflichtbeitragszeit
DEÜV	01.11.05-30.11.05			für Kindererziehung
	01.12.05-31.12.05			Schwangerschaft/ Mutterschutz
DEÜV	01.12.05-31.12.05			Pflichtbeitragszeit
	01.12.05-31.12.05			für Kindererziehung
DEÜV	01.01.06-31.12.06			Schwangerschaft/ Mutterschutz
DEÜV	01.01.06-17.01.06			Pflichtbeitragszeit
	01.01.06-31.12.06			für Kindererziehung
	01.01.07-31.03.07			Schwangerschaft/ Mutterschutz
				Pflichtbeitragszeit
				für Kindererziehung

Mutterschutz
für das erste
Kind

Mutterschutz
für das zweite
Kind